



Bekanntmachung

**des Eisenbahn-Bundesamtes über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit
in dem Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Verlegung des Bahnübergangs
Außenhafen in der Stadt Husum in Schleswig-Holstein
(Geschäftszeichen: 571ppb/021-2021#007)**

Die DB Netz AG plant die Verlegung des Bahnübergangs Außenhafen der Strecke 1210 Elmshorn – Westerland in der Stadt Husum in Schleswig-Holstein. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Verlegung des Bahnübergangs nach Norden von Bahn-km 159,043 nach Bahn-km 159,175 einschließlich der Neuerrichtung der westlichen Straßenanbindung des Bahnübergangs.

Gegenwärtig kreuzt die Dockkoogstraße die Strecke 1210 bei Bahn-km 159,043 am Bahnübergang Außenhafen höhengleich. Dieser Bahnübergang liegt verkehrlich ungünstig, weil es aufgrund der örtlichen Platzverhältnisse insbesondere zu einem Rückstau von Fahrzeugen auf den Gleisen kommen kann. Der im Bestand vorhandene Bahnübergang und die sich östlich unmittelbar anschließende Einmündung Deichstraße/Dockkoogstraße werden deshalb zurückgebaut. Die Dockkoogstraße wird an dieser Stelle sowohl für den Fahrzeugverkehr als auch für Fußgänger dauerhaft gesperrt.

Der bestehende Bahnübergang wird zur Verbesserung der Verkehrssicherheit nach Norden verschoben. Er liegt nach Fertigstellung bei Bahn-km 159,175 der Strecke 1210, etwa auf der Höhe der Langenarmstraße. Die westliche Straßenanbindung des Bahnübergangs wird durch den Bau der Neuen Dockkoogstraße hergestellt und dadurch die bestehende Einmündung Deichstraße/Langenarmstraße in eine Kreuzung umgebaut. Der neue Knotenpunkt wird erstmals mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet und die technische Sicherung des Bahnübergangs neu errichtet. Sowohl in der Deichstraße als auch in der Neuen Dockkoogstraße werden Abbiegestreifen gebaut. Ferner entsteht ein weiterer vierarmiger Knotenpunkt, nämlich Neue Dockkoogstraße/Porrenkoogsweg und die Einmündung Neue Dockkoogstraße/Dockkoogstraße.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG vom 04.10.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke beansprucht. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.01.2022 wurde fest-

gestellt, dass für das Vorhaben nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnung und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom 15.06.2022 bis zum 14.07.2022 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de (Pfad: Themen – Planfeststellung – Anhörungsverfahren – Verlegung Bahnübergang Außenhafen)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Dies ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) die Auslegung im üblichen Rahmen.

Daneben wird der Öffentlichkeit als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG vom 15.06.2022 bis zum 14.07.2022 durch Auslegung Gelegenheit gegeben, den Plan an folgendem Ort zu folgenden Öffnungszeiten einzusehen:

Stadt Husum, Rathaus, Stadtbauamt, Bauverwaltung, Zingel 10, 25813 Husum

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

1. Donnerstag im Monat: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Für die Einsichtnahme sind die jeweiligen pandemiebedingten Nutzungsbedingungen der genannten Dienststelle zu beachten. Für den Beginn der Einwendungsfrist ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Husum www.husum.org (Pfad: Verwaltung und Politik – Veröffentlichungen – Amtliche Bekanntmachungen) verfügbar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 28.07.2022 – beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Sachbereich 1, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg oder bei der Stadt Husum schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.
Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwen-

dungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter www.eba.bund.de (Pfad: Themen – Planfeststellung – Anhörungsverfahren – Datenschutzhinweis) eingesehen werden.

Husum, 25.05.2022

gez. Christian Czock
Stellv. Bürgermeister

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ist zugleich am 01.06.2022 in den Husumer Nachrichten erfolgt.